

Aufgaben verlangt, daß sich zunächst einmal jeder Richter, Staatsanwalt und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane mit den Gesetzentwürfen gründlich vertraut macht. Es geht dabei nicht um das Einprägen von Paragraphenziffern; vielmehr fordern wir, daß sich jeder Funktionär der Rechtspflegeorgane gewissenhaft mit den Grundsätzen, mit dem System und mit den Einzelregelungen vertraut macht, daß er prüft, wie er seine täglichen Aufgaben mit den neuen Gesetzen besser als bisher meistern kann.

Die Entwürfe vermeiden unnütze juristische Komplikationen, sie überwinden überlebte Kasuistik und Tatbestandskonkurrenzen. Aber deshalb wird die Arbeit nicht einfacher werden, denn die Verwirklichung der neuen Gesetze, ihrer Grundsätze, ihrer anders gefaßten Paragraphen wird zahlreiche neue Fragen aufwerfen. Weit mehr als bisher wird es darauf ankommen, aber auch möglich sein, in jedem Verfahren unsere humanistischen Grundsätze in der Rechtspflege erkennbar zu machen. Die Arbeit mit den Entwürfen muß gewährleisten, daß die Kriminalität noch besser als bisher bekämpft werden kann; wie das zu realisieren ist, muß man schon jetzt prüfen. Jeder Hinweis, der diesem Ziel dient, ist wichtig.

Die Fassung des StGB-Entwurfs erfolgte unter bewußter Absage an formaljuristische Perfektion, aber jeder Praktiker und Wissenschaftler muß nochmals genau untersuchen, ob alle tatsächlichen Erscheinungsformen der Kriminalität vom Gesetz erfaßt werden und das Gesetz andererseits das ausnimmt, was nicht Kriminalität ist. Wir wollen, daß ein Verbrechen und Vergehen ohne weitere Auslegungskünste für jeden aus dem Gesetz ablesbar ist. Deshalb wollen wir erreichen, daß die juristischen Regelungen mit dem Blick auf das Grundsätzliche und aus der Sicht der Gesamtkonzeption des Gesetzes erörtert werden. Mit diesem Wissen und Können soll der Richter, Staatsanwalt und Angehörige des Untersuchungsorgans an die Diskussion und an die spätere Anwendung des Gesetzes herangehen.

Das Gesetz ist auch so abgefaßt, daß es den Rechtspflegeorganen das parteiliche Herangehen erleichtert. Abnehmen kann und will es das nicht. Alle Tatbestände enthalten klare Aussagen; bei den Tatbeständen zum Schutze des Staates wird die Weiterentwicklung besonders in der Richtung deutlich, als es sich hier um erkennbar mit feindlicher Zielsetzung gegen den Staat gerichtete verbrecherische Handlungen handeln muß. Das wird jetzt in jedem Tatbestand deutlich gemacht. Fehlt diese feindliche Position bei einer Straftat, so ist schon vom Tatbestand her erkennbar, daß eventuell ein anderes Delikt, etwa gegen die staatlichen Organe gerichtet, vorliegt.

Hohe, sowohl dem gestiegenen Niveau der Arbeit der Untersuchungsorgane als auch den Anforderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Ansprüche stellen die Entwürfe des StGB und der StPO an die Qualität des Ermittlungsverfahrens. Aber sie weisen den Rechtspflegeorganen auch den Weg zur Erreichung dieser Qualität. Die Tatbestände enthalten klare Kriterien; Formen und Begriff der Schuld sind genau definiert, und schon das Untersuchungsorgan kann an Hand dieser — in der Diskussion vielleicht noch zu verbessern — Kriterien der Schuld selbst erkennen, ob das Gericht auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Schuld feststellen kann, oder es wird noch früher als bisher erkannt werden können, wenn eine Schuld nicht oder nicht in der vom Gesetz geforderten Form vorliegt.

Das Gesetz verlangt von den Funktionären der Rechtspflegeorgane, daß sie ihr theoretisches Wissen allgemein vertiefen, denn es hat nicht nur die vielen praktischen Hinweise und Erfahrungen der letzten Jahre aufge-

griffen, sondern beruht auch in seiner Konzeption auf den in den letzten Jahren erarbeiteten Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft und anderer für das Gesetz wichtiger wissenschaftlicher Disziplinen.

Den Gerichten werden durch die neuen Gesetze auch einige neue Aufgaben übertragen werden. Bei deren Diskussion wird der Zusammenhang mit den im Bereich der Rechtspflege stehenden Aufgaben der Rationalisierung gesehen werden müssen. Soweit es sich dabei um den Übergang bestimmter Aufgaben (z. B. der Vollstreckung von Strafen) von Organen des Ministeriums des Innern auf die Gerichte handelt, wird hier in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz die beste Variante errechnet werden müssen.

Die Zeit der Diskussion und Einführung des neuen Strafrechts stellt auch den Parteiorganisationen der Rechtspflegeorgane große Aufgaben. Im Sinne der Ausführungen des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, haben sie die Probleme unseres souveränen sozialistischen Staates, unseres neuen, sozialistischen Rechtssystems und unseres Strafrechts als ein Grundproblem der gesellschaftlichen Entwicklung zu studieren, zu beraten und Einfluß darauf zu nehmen, daß die Lösung in der Praxis der Rechtspflegeorgane so erfolgt, daß deren Mitarbeiter und die Menschen diese neuen Probleme verstehen und aus eigener Erkenntnis, aus eigener Initiative richtig handeln.

Die Diskussion des StGB-Entwurfs und die damit zusammenhängenden Arbeiten fallen nicht nur zeitlich in die Vorbereitung des VII. Parteitagess der SED, sondern sie sind ein Teil von ihr. Sie sind keine juristische Fachangelegenheit; auch für sie gilt, was Walter Ulbricht in seinem Schlußwort auf der 14. Plenartagung des Zentralkomitees betonte, daß nämlich alle Aufgaben vom Standpunkt der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu behandeln sind. Das Ziel der Diskussion ist, die Aktivität der Werktätigen bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen zu erhöhen, die Vorbeugung zu verstärken und die Unduldsamkeit aller Gesellschaftsmitglieder gegenüber Straftaten zu steigern. Diese Arbeit zu tragen, ist die besondere Aufgabe der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Erich Buchholz / Richard Hartmann / John Lekschas: Sozialistische Kriminologie - Versuch einer theoretischen Grundlegung

325 Seiten; Preis. 12 MDN.

Die Autoren haben in dieser theoretisch bedeutungsvollen und praktisch äußerst notwendigen Arbeit den Versuch unternommen, die in einer Reihe einzelwissenschaftlicher Arbeiten geführten soziologisch-kriminologischen Untersuchungen sowie deren Ergebnisse für die Öffentlichkeit in doppeltem Sinne nutzbar zu machen: Einerseits werden verstreute Einzelergebnisse gesichtet, verarbeitet und komprimiert wiedergegeben, andererseits wird versucht, Gegenstand, Stellung, Aufgaben und Methoden der sozialistischen Kriminologie theoretisch-konzeptionell zu bestimmen.

Im ersten Teil kennzeichnen die Verfasser als theoretische Grundlage jeder kriminologischen Forschung den dialektischen Determinismus. Sie setzen sich kritisch mit der bisher vertretenen Konzeption zur Ursachenproblematik auseinander und arbeiten überzeugend die Notwendigkeit der auch begrifflichen Trennung zwischen den Ursachen der Kriminalität als gesellschaftlicher Gesamterscheinung und den Ursachen der einzelnen Straftat heraus.

Im zweiten Teil behandeln die Verfasser eine Reihe sozialer Bedingungen der Kriminalität in der DDR und im dritten Teil die Persönlichkeit des Gesetzesverletzers als eine selbständige Größe des Ursachenkomplexes. Sie weisen darauf hin, daß Grundlage jeder Persönlichkeitsforschung die Erfassung des dialektischen Prozesses der Persönlichkeitsformung ist und nur von hier aus die weiteren Fragen der individuellen Ursachen kriminellen Verhaltens erforschbar sind.